Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)
regionale Verwaltungsbehörde ELER

Erlass der regionalen ELER-Verwaltungsbehörde zur Auswahl der Vorhaben in Brandenburg und Berlin 2023 - 2027 im Rahmen des ELER

i. d. F. v. 21. Dezember 2023

I. EINFÜHRUNG 3
II. GELTUNGSBEREICH 3
III. ZUSTÄNDIGKEITEN 3
III.1 REGIONALE VERWALTUNGSBEHÖRDE FÜR BRANDENBURG UND BERLIN 3
III.2 FACHREFERATE DES MLUK 3
III.3 BEGLEITAUSSCHUSS 3
III.4 BEWILLIGUNGSSTELLEN 4
III.5 LOKALE AKTIONSGRUPPEN (LAG) 4
III.6 FACHBEIRÄTE 4
IV. AUSWAHLKRITERIEN UND AUSWAHLVERFAHREN 4
IV.1 AUSWAHLKRITERIEN 4
IV.2 GRUNDSÄTZE DES AUSWAHLVERFAHRENS 4
IV.2.1 Kontinuierliche Antragstellung 4
IV.2.2 Mindestschwelle 4
IV.2.3 Auswahl der Fördervorhaben – Bildung der Rangfolge 5
IV.2.4 Punktegleichheit 5
IV.2.5 Budgeterweiterung 5
IV.2.6 Interessenkonflikte 5
IV.2.7 Veröffentlichung der ausgewählten Vorhaben 5
IV.2.8 Dokumentation und Information 5
IV.2.9 Änderungsanträge 5
IV.2.10 Abweichungen 6
IV.3 SCHRITTE DES AUSWAHLVERFAHRENS 6
V. MAßNAHMENSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN 7
V.1 „BERUFSBILDUNG IM LÄNDLICHEN RAUM“ (EL-0802-1) 7
V.2 „BERATUNG“ (EL-0801) UND „KONSULTATIONSBETRIEBE“ (EL-0802-1) 7
V.3 „NATÜRLICHES ERBE UND UMWELTBEWUSSTSEIN“ (EL-0408, EL-0701 UND EL-0802) 7
V.4 „EUROPÄISCHE INNOVATIONSPARTNERSCHAFT (EIP)“ (EL-0702) 7
V.4.1 Auswahlverfahren 7
V.4.2 Budgeterweiterung durch Änderungen am Arbeitsplan 8
V.4.3 Bewilligungsverfahren 8
V.4.4 Änderungen am Vorhaben 8
V.5 „LEADER“ (EL-0703) 8
V.5.1 Zuständigkeiten 8
V.5.2 Auswahlverfahren 9
V.5.3 Bewilligungsverfahren 9
V.5.4 Budgeterweiterung 9
V.5.5 Änderungen am Vorhaben 10
V.5.6 Änderungen des Auswahlverfahrens / der Auswahlkriterien 10
V.5.7 Dokumentation der Auswahlentscheidung 10
V.5.8 Auswahl von LAG-eigenen Vorhaben 10
V.6 „NETZWERKE, KOOPERATIONEN UND REGIONALE WERTSCHÖPFUNGSKETTEN“ (EL-0701) 10

VI. ÄNDERUNGEN 10
VII. RECHTSGRUNDLAGEN UND ZU BERÜCKSICHTIGENDE DOKUMENTE 10
VIII. INKRAFTTRETEN 11
ANLAGEN 11

Präambel

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2021/2115 (sog. GAP-Strategieplan-Verordnung, im Folgenden: GAP-SP-VO) am 1. Januar 2023 unterliegt die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) einem neuen Rechtsrahmen. Damit einhergehend war ein neuer Erlass zur Auswahl der ELER-Vorhaben in Brandenburg und Berlin (sog. PAK-Erlass) erforderlich, der in mehrfacher Hinsicht Änderungen mit sich bringt. So unterliegen einige Förderbereiche nicht mehr dem Projektauswahlverfahren.

Das Projektauswahlverfahren erfolgt im Rahmen eines sog. kontinuierlichen Antragsverfahrens (kontinuierliche Antragstellung mit Auswahlstichtagen).

I. Einführung

Der Basisrechtsakt, aus dem sich die grundlegenden Prinzipien für Verfahren und Kriterien der Vorhabenauswahl ableiten, ist die GAP-SP-VO. Der vorliegende Erlass regelt darauf aufbauend die konkrete Ausgestaltung der Verfahren, Kriterien sowie Zuständigkeiten, die bei der Vorhabenauswahl zu beachten sind.

Die in der Anlage dieses Erlasses niedergelegten Auswahlkriterien dienen als Grundlage für die Priorisierung von Vorhaben. Basierend auf der Anwendung dieser Kriterien sollen die Vorhaben mit dem größten Mehrwert für die Förderung ausgewählt werden.

II. Geltungsbereich

Dieser Erlass findet für alle Förderbereiche Anwendung, bei denen gem. Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 1 GAP-SP-VO Auswahlkriterien anzuwenden sind. Grundsätzlich gilt dies zunächst für die Interventionen im Rahmen folgender Interventionskategorien:

- Investitionen,
- Erst-Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum,
- Zusammenarbeit sowie
- Wissensaustausch und Verbreitung von Information.

In Anwendung von Art. 79 Abs. 1 Unterabsatz 2 GAP-SP-VO werden in Brandenburg und Berlin bei folgenden Interventionen keine Auswahlkriterien angewandt:

- Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Interventionen – EL-0401
- Hochwasserschutz – EL-0402-01.

III. Zuständigkeiten

III.1 Regionale Verwaltungsbehörde für Brandenburg und Berlin

Die regionale Verwaltungsbehörde ELER legt gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 GAP-SP-VO die Auswahlkriterien nach Anhörung des Gemeinsamen Begleitausschusses des Landes Brandenburg für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021- bzw. 2023 – 2027 fest.

Gemäß Art. 5 Nr. 2 S. 3 der Geschäftsordnung des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ (im Folgenden: BGA-NSP) stellt die regionale Verwaltungsbehörde ELER ferner in geeigneter Weise sicher, dass der BGA-NSP Zugang zu den für Brandenburg und Berlin festgelegten Auswahlkriterien erhält.

III.2 Fachreferate des MLUK

Den zuständigen Fachreferaten des MLUK obliegt:

- die Finanzverantwortung (u.a. Festlegung des Budgets),
- die Veröffentlichung erforderlicher Informationen (z.B. Auswahlstichtage und Budgets)
- die inhaltlich-fachliche Konzeption der jeweiligen Auswahlkriterien gemäß der Anlage dieses Erlasses (mit Ausnahme von LEADER [EL-0703]),
- die Dokumentation über Art, Inhalt und Zeitraum der veröffentlichten Informationen (mit Ausnahme von LEADER (EL-0703) sowie
- ein fortlaufender Abgleich der Summe aus bisher bewilligtem und aktuell aufgerufenem Budget zum jeweiligen LAG-Gesamtbudget je LAG durch das zuständige Fachreferat des MLUK bei „LEADER“ (EL-0703).

III.3 Begleitausschuss

Der gemeinsame Begleitausschuss für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021- bzw. 2023 – 2027 als regionaler Begleitausschuss gem. Art. 124 Abs. 5 GAP-SP-VO wird gem. Art. 79 Abs. 1 S. 1 GAP-SP-VO vor Festlegung zu den Auswahlkriterien angehört und gibt gem. Art. 124 Abs. 4 lit. a GAP-SP-VO zu den für die Auswahl der Vorhaben verwendeten Kriterien und Methoden eine Stellungnahme ab. Die Frist für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen durch die regionale Verwaltungsbehörde ergibt sich aus der Geschäftsordnung dieses Begleitausschusses.

III.4 Bewilligungsstellen

Den zuständigen Bewilligungsstellen obliegt die Bewertung der Vorhaben anhand von Auswahlkriterien sowie die anschließende Projektauswahl unter allen bewilligungsreifen Anträgen.

Ausnahmen hiervon stellen die Förderbereiche „Europäische Innovationspartnerschaft“ (EIP, EL-0702), „LEADER“ (EL-0703) und „Berufsbildung im Ländlichen Raum“ (EL-0802), „Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten“ (EL-0701) sowie „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ (EL-0408, EL-0701, EL-0802) sowie „Beratung“ (EL–0801und EL-0802) dar.

III.5 Lokale Aktionsgruppen (LAG)

Die Projektauswahl im Rahmen der LEADER-Richtlinie erfolgt durch die jeweilige Lokale Aktionsgruppe (LAG) auf Basis der in der genehmigten Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) festgelegten Auswahlkriterien.

Abweichend von III.1, III.2 und III.4 umfassen die Aufgaben und Zuständigkeiten der lokalen Aktionsgruppen bei „LEADER“ (EL-0703) in Bezug auf die Auswahl von Vorhaben:

- gem. Art. 79 Abs. 2 GAP-SP-VO i. V. m. Art. 33 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2021/1060 die Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren sowie
- gem. Art. 79 Abs. 2 GAP-SP-VO i. V. m. Art. 33 Abs. 3 lit. b VO (EU) 2021/1060 die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen.

III.6 Fachbeiräte

Für die Förderbereiche „EIP“ (EL-0702) sowie für „Berufsbildung im Ländlichen Raum“ (EL-0802) wird jeweils ein Fachbeirat eingesetzt.

Dem zuständigen Fachbeirat obliegt die fachliche Bewertung der Vorhaben anhand von Auswahlkriterien. Für den Förderbereich „EIP“ (EL-0702) obliegt dem Fachbeirat auch die Projektauswahl. Eine einmal getroffene Entscheidung des Beirats kann nicht durch die Entscheidung eines einzelnen Mitglieds rückgängig gemacht werden und ist nach Einreichung der Unterlagen bei der Bewilligungsstelle nicht mehr umkehrbar.

IV. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

IV.1 Auswahlkriterien

Gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 2 GAP-SP-VO sollen die

- Gleichbehandlung der Antragstellenden,
- eine bessere Nutzung der Finanzmittel und
- die Ausrichtung der Unterstützung im Einklang mit der Zielsetzung der Interventionen

gewährleistet werden.

Auswahlkriterien müssen vor Beginn des Auswahlverfahrens eindeutig definiert und prüf- und kontrollfähig sein sowie die charakteristischen Eigenheiten des jeweiligen Förderbereichs berücksichtigen.

Die jeweiligen Auswahlkriterien ergeben sich aus der Anlage 1. Abweichend hiervon werden die Auswahlkriterien für den Förderbereich „LEADER“ (EL-0703) in der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) festgelegt.

IV.2 Grundsätze des Auswahlverfahrens

IV.2.1 Kontinuierliche Antragstellung

Das Verfahren erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer kontinuierlichen Antragstellung. Die Auswahl erfolgt unter allen Vorhaben, bei denen bis zu einem festgelegten Auswahlstichtag die Bewilligungsreife (nach Abschluss der Verwaltungskontrollen; in profil c/s mit dem Status „Bearbeitung beendet“) vorliegt. Bis zu diesem Tag sind die Anträge auf ihre Bewilligungsreife zu prüfen und ab dem Auswahlstichtag beginnt die Vorhabenauswahl. Das Vorliegen der Bewilligungsreife ist durch die Bewilligungsstellen festzustellen.

Zum Auswahlstichtag nicht bewilligungsreife Anträge kommen auf eine Warteliste und können bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren bei gleichbleibenden Auswahlkriterien berücksichtigt werden. Sollten Anträge nicht berücksichtigt werden können, sind sie abzulehnen. Die betreffenden Antragstellenden sind hierüber zu informieren.

Der Auswahlstichtag einschließlich des jeweiligen Budgets ist mindestens zwei Monate vorher zu veröffentlichen. Fällt der Auswahlstichtag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der unmittelbar darauffolgende Werktag als Auswahlstichtag.

IV.2.2 Mindestschwelle

Die Mindestschwelle ergibt sich anhand einer Mindestpunktzahl, die jeweils in Relation zur maximal möglichen Punktezahl des Auswahlsystems in einem Förderbereich festzulegen ist. Die Mindestschwelle muss grundsätzlich höhere Anforderungen an das Vorhaben stellen als die Voraussetzungen für die Förderfähigkeit selbst. Fördervorhaben mit einer Gesamtpunktzahl unter der festgesetzten Mindestschwelle sind von der Förderung auszuschließen und abzulehnen. Ein Antrag ist bei Unterschreiten der Mindestschwelle auch dann abzulehnen, wenn es das einzige Vorhaben ist, über das zu entscheiden ist.

IV.2.3 Auswahl der Fördervorhaben – Bildung der Rangfolge

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf Grundlage der in der Anlage dargestellten Auswahlkriterien. In das Auswahlwahlverfahren sind alle Anträge einzubeziehen, bei denen am Auswahlstichtag die Bewilligungsreife vorliegt. Die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl je Vorhaben. Vorhaben unterhalb der Mindestschwelle werden nicht in die Rangfolge übernommen und können daher nicht ausgewählt werden. Die Bildung der Rangfolge aller bepunkteten Vorhaben (oberhalb der Mindestschwelle) erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl. Die Aufteilung des jeweiligen Budgets auf diese Vorhaben erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Bildung der Rangfolge erfolgt automatisiert in profil c/s unter Nutzung der Prioritätenliste. Ein Punktegleichstand und eine damit verbundene gleiche Platzierung in der Rangfolge kann bestehen bleiben, sofern alle punkt- und ranggleichen Vorhaben aufgrund vorhandener Mittel gleichermaßen bewilligt bzw. aufgrund gebundener Mittel gleichermaßen abgelehnt werden.

IV.2.4 Punktegleichheit

Auswahlverfahren sind derart auszugestalten, dass Punktegleichheit möglichst ausgeschlossen ist. Führt die Anwendung der Auswahlkriterien - unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Antragstellenden bei Mittelknappheit jedoch zu einer Punktgleichheit, ist wie folgt zu verfahren:

- die Auswahlverfahren müssen Entscheidungsregeln enthalten, die bei Punktgleichheit eine differenzierte Rangfolge ermöglichen. Dies kann durch die Definition eines zusätzlichen Entscheidungskriteriums oder die Bestimmung eines oder mehrerer bestehender Auswahlkriterien als Entscheidungskriterium erreicht werden. Hier sind nur Kriterien anzuwenden, die eine erneute Punktegleichheit möglichst ausschließen,
- unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssen alle gleichrangigen Vorhaben abgelehnt werden, wenn nicht mehr ausreichend Budget für alle Vorhaben dieses Ranges vorhanden sind, auch wenn noch Mittel für einzelne Vorhaben verfügbar wären.

IV.2.5 Budgeterweiterung

Grundsätzlich ist eine Budgeterweiterung für das erste, nicht ausgewählte Vorhaben in der Rangfolge (Ranking) bei Mittelverfügbarkeit möglich.

IV.2.6 Interessenkonflikte

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt für die Förderbereiche „EIP“ (EL-0702), „LEADER“ (EL-0703) und „Berufsbildung im ländlichen Raum“ (EL-0802) in Bezug auf vorgelagerte Entscheidungsgremien Folgendes:

In den jeweiligen Satzungen und/oder Geschäftsordnungen sind die diesbezüglich erforderlichen Regelungen im Umgang mit Interessenkonflikten festzuhalten.

Für Mitglieder des Entscheidungsgremiums gilt: Sind diese selbst Antragstellende, sind sie von den Entscheidungen über Vorhaben auszuschließen, die sie direkt betreffen. LAG-eigene Vorhaben sind davon ausgenommen.

Eine Befangenheit und somit ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Eine Befangenheit liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretenden liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn sie über Vorhaben beraten und abstimmen, bei denen die von ihnen vertretene Gebietskörperschaft selbst (mittel- oder unmittelbar) Antragsstellende ist. Lediglich mögliche Auswirkungen auf die vertretene Gebietskörperschaft - ggf. durch ein Vorhaben mit räumlichem Bezug - begründen keinen Interessenkonflikt.

Vorgenannte Regelungen gelten auch für Beschäftigte und Beauftragte der Lokalen Aktionsgruppen (LAG).

IV.2.7 Veröffentlichung der ausgewählten Vorhaben

Die ausgewählten Vorhaben sind auf der Website des betreffenden Fachreferates zu veröffentlichen. Davon unberührt kann es für einzelne Förderbereiche abweichende Regelungen geben. Veröffentlicht wird die Bezeichnung der Vorhaben.

IV.2.8 Dokumentation und Information

Die jeweils mit der Auswahl von Vorhaben betraute Stelle dokumentiert die Vergabe der Punkte für die einzelnen Vorhaben. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Verwaltungskontrollen kann die für die Auswahl zuständige Stelle aufgefordert werden, weitere Informationen und Unterlagen bereitzustellen, um die den ausgewählten Vorhaben zugewiesenen Punkten zu erläutern.

IV.2.9 Änderungsanträge

Änderungen am Vorhaben nach bereits erfolgter Vorhabenauswahl und Bewilligung sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt auch, wenn Änderungen am Vorhaben zu Änderungen der Bewertung durch die Auswahlkriterien führen. Sollten Änderungen am Vorhaben nach bereits erfolgter Auswahl notwendig werden, ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht, da diese wie eine Zuwendungsvoraussetzung wirkt. Ist dies nicht der Fall, ist der Änderungsantrag abzulehnen bzw. ist ggf. der Zuwendungsbescheid aufzuheben. Die ursprünglich gebildete Rangfolge bleibt in jedem Fall bestehen. Die Möglichkeit von Höherbewilligungen ist bei Kostensteigerungen (unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Nr. 4.5 VV und Nr. 4.3 der VVG zu § 44 der LHO) sowie verfügbarer Mittel grundsätzlich gegeben.

IV.2.10 Abweichungen

Von den in IV.2.1 bis IV.2.6 festgelegten Grundsätzen sowie von den in IV.3 niedergelegten Einzelregelungen kann nach Maßgabe der maßnahmespezifischen Besonderheiten (Ziffer V) abgewichen werden.

IV.3 Schritte des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren gliedert sich in die folgenden Schritte (vgl. Anlage 2):

	Verfahrensschritt	**Erläuterung**	**Zuständigkeit** (Fachbereiche [FB], Bewilligungsstelle [BWS], regionale Verwaltungsbehörde [VB])
1.	Festlegung des ersten Auswahlstichtags oder mehrerer Auswahlstichtage in der Richtlinie (RL) / Verwaltungsvorschrift (VV)	• Berücksichtigung bei der Erarbeitung der RL/VV • Weitere Auswahlstichtage können bei Mittelverfügbarkeit veröffentlicht werden.	FB mit BWS
2.	Festlegung des finanziellen Budgets pro Auswahlstichtag (je Auswahlrunde)	• VB erhält eine Information zur Kenntnis. • Unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten • Dabei ist ein sinnvoller Auswahlstichtag maßgeblich.	FB, ggf. in Abstimmung mit der BWS
3.	Veröffentlichung des Budgets und des Auswahlstichtages durch FB	• Veröffentlichung auf der Seite des Fachbereiches bzw. unmittelbar bei der Richtlinie • Es sind grundsätzlich mehrere Auswahlstichtage möglich (in Abhängigkeit spezifischer Besonderheiten des jeweiligen Förderbereiches und in Abhängigkeit von der Mittelverfügbarkeit). • Es kann auch ein Auswahlstichtag entfallen, wenn dieser nicht erforderlich ist.	nach direkter Abstimmung zwischen FB und BWS
4.	Auswahlstichtag	• der Tag, bis zu dem die Anträge auf ihre Bewilligungsreife zu prüfen sind und ab dem die Vorhabenauswahl zu diesem Auswahlstichtag beginnen kann	BWS
5.	Auswahl der Fördervorhaben (PAK-Läufe)	• Ermittlung der Rangfolge (Ranking) unter allen, zum Auswahlstichtag bewilligungsreifen Anträgen anhand der PAK	BWS
6.	Veröffentlichung des PAK-Laufs	• Die ausgewählten Vorhaben werden auf der Internetseite des Fachbereiches veröffentlicht.	FB
7.	Bewilligung	• nach Auswahl der Fördervorhaben.	BWS
8.	Warteliste	• Vor Auswahlstichtag eingegangene, aber **nicht bewilligungsreife Anträge** werden **bei gleichbleibenden PAK**	BWS FB: Mit der Veröffentlichung des Auswahlstichtages sowie des Budgets

		mit dem nächsten Auswahlstichtag in die nächsten Auswahlverfahren einbezogen. • Auch **bewilligungsreife** Vorhaben, die aufgrund von fehlenden Finanzmitteln nicht im ersten Auswahlverfahren berücksichtigt werden konnten, werden, soweit vorgesehen, zum nächsten Auswahlstichtag auf die Wartliste gesetzt. • Antragsstellende sind im Falle der Nichtberücksichtigung zu informieren.	erfolgt die Information, ob es einen nächsten Auswahlstichtag und eine Warteliste geben wird.
9.	Ablehnung	• Konnte ein Antrag in einem Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden und ist keine weitere Warteliste vorgesehen, ist der Antrag abzulehnen.	BWS
10.	Veröffentlichung des neuen Budgets (zum neuen Auswahlstichtag)	• vgl. Ablauf ab Pkt. 1	FB mit BWS

V. Maßnahmenspezifische Besonderheiten

Förderspezifische Besonderheiten bestehen in den folgenden Bereichen:

V.1 „Berufsbildung im ländlichen Raum“ (EL-0802-1)

Die Bewertung der Anträge erfolgt unter Beteiligung eines Beirats. Dieser kann seine Bewertung der mit Fristablauf eingegangen Anträge schon durchführen, bevor die Prüfung der Förderfähigkeit dieser Anträge abschließend durch die Bewilligungsbehörde erfolgt ist. Die Zusammenfassung von mehreren Vorhaben in einem Antrag ist hier zulässig.

V.2 „Beratung“ (EL-0801) und „Konsultationsbetriebe“ (EL-0802-1)

Auf Grundlage der Beratungssteckbriefe (Anlage zur Beratungsrichtlinie) kommt eine Förderung von Beratungsleistungen nur in Betracht, wenn diese durch qualifizierte Beratungsfachkräfte durchgeführt werden. Die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben in einem Antrag ist zulässig.

Im Förderbereich „Beratung“ (EL-0801) findet insoweit ein abweichendes Verfahren Anwendung, als dass eine Auswahl der Berater unter Berücksichtigung der Qualifikation (Zertifizierung) erfolgt, jedoch keine Auswahl der einzelnen Beratungsvorhaben durch Bildung einer Rangfolge.

Abweichend von Ziffer IV.2.1 findet im Förderbereich „Konsultationsbetriebe“ (EL-0802-1) das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung keine Anwendung, sondern es gelten feste Antragsstichtage (sog. Ordnungstermine) mit Auswahlterminen. Dementsprechend werden mit dem Antragsaufruf eine Frist zur Einreichung der Anträge und ein daran anschließender Auswahltermin nach Ende der Antragsfrist veröffentlicht.

Ferner wird zur Bewertung der Konsultationsvorhaben im Förderbereich „Konsultationsbetriebe“ (EL-0802-1) ein Vorverfahren durchgeführt. In diesem Vorverfahren wird eine Vorprüfung der einzureichenden Konzepte einschließlich der zugehörigen Projektauswahl im MLUK vorgenommen. Das Ergebnis der Projektauswahl wird den Antragsstellenden anschließend in einem Votum mitgeteilt. Ein positives Votum ist Antragsvoraussetzung.

V.3 „Natürliches Erbe und Umweltbewusstsein“ (EL-0408, EL-0701 und EL-0802)

Eine Mindestschwelle kommt – bis auf „Naturschutzfachplanungen und Studien“ – wegen der besonderen Bedeutung für den Naturschutz nicht zur Anwendung. Vorhaben im Sinne von Art. 3 Nr. 4 GAP-SP-VO können auch mehrere Managementpläne als Bündel von (Teil-) Projekten sein.

V.4 „Europäische Innovationspartnerschaft (EIP)“ (EL-0702)

V.4.1 Auswahlverfahren

Abweichend von Ziffer IV.2.1 findet im Förderbereich „EIP“ (EL-0702) das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung keine Anwendung, sondern es gilt das im Folgenden beschriebene Auswahlverfahren, welchem sich das Antragsverfahren anschließt.

Vor dem Auswahlverfahren gibt der zuständige Fachbereich im MLUK den Termin für die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen und das zur Verfügung stehende Budget bekannt. Der Innovationsdienstleister EIP (IDL) nimmt (Entwürfe für) Vorhabenbeschreibungen entgegen, prüft diese in einem vorgelagerten Verfahren (sog. Vorverfahren). Gegebenenfalls begleitet der IDL die potenziellen Antragstellenden bei der weiteren Qualifizierung des Vorhabens.

Fristgerecht und vollständig beim IDL eingegangene Vorhabenbeschreibungen werden anschließend dem EIP-Fachbeirat zugeleitet. Der Stichtag, an dem die Projektauswahl getroffen wird und die potenziellen operationellen Gruppen (OGn) ihre Ergebnisbenachrichtigung erhalten, ist einen Monat vorher zu veröffentlichen. Fällt der Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der unmittelbar darauffolgende Werktag als Stichtag.
Die Vorhabenauswahl mit Hilfe der Auswahlkriterien erfolgt durch den EIP-Fachbeirat. Festlegungen gemäß IV.2.2, IV.2.4 und IV.2.5 werden beachtet. Gegebenenfalls unterstützt der IDL den EIP-Fachbeirat bei der Bepunktung (bspw. Kriterien, die durch Zählen ermittelt werden; Bildung Gesamtpunktzahl). Die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl je Vorhaben. Vorhaben unterhalb der Mindestschwelle werden nicht in die Rangfolge übernommen und können daher nicht ausgewählt werden. Die Bildung der Rangfolge aller bepunkteten Vorhaben (oberhalb der Mindestschwelle) erfolgt anhand der Gesamtpunktzahl. Die Aufteilung des jeweiligen Budgets auf diese Vorhaben erfolgt in absteigender Rangfolge bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Punktegleichstand und eine damit verbundene gleiche Platzierung in der Rangfolge kann bestehen bleiben, sofern alle punkt- und ranggleichen Vorhaben aufgrund vorhandener Mittel gleichermaßen ausgewählt bzw. aufgrund gebundener Mittel gleichermaßen abgewiesen werden. Die Rangfolge – inklusive einer Dokumentation der Auswahlentscheidung – wird der zuständigen Bewilligungsstelle (ILB) durch den Fachbereich im MLUK übermittelt. Die Auswahlentscheidung wird durch den Fachbereich im MLUK veröffentlicht (gemäß IV.2.7). Am Projektauswahlverfahren beteiligte operationelle Gruppen, deren Vorhaben die Mindestschwelle erreichen und die durch das Budget abgedeckt sind, erhalten vom IDL eine schriftliche, positive sowie zeitlich befristet gültige Ergebnisbenachrichtigung. Am Projektauswahlverfahren beteiligte operationelle Gruppen, deren Vorhaben nicht die erforderliche Mindestschwelle erreicht haben oder für deren Vorhaben das Budget nicht ausreichend ist, werden durch den IDL über das negative Ergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt.

V.4.2 Budgeterweiterung durch Änderungen am Arbeitsplan

Fordert der EIP-Beirat im Rahmen der Projektauswahl inhaltliche Änderungen am Arbeitsplan, durch die sich die Kosten erhöhen können, kann das ursprünglich veröffentlichte Budget abweichend von Ziffer IV.2.5 erhöht werden. Für jedes für die Förderung ausgewählte Vorhaben in der Rangfolge, für welches inhaltliche Änderungen am Arbeitsplan vorzunehmen sind, kann das Budget je um bis zu 10 Prozent der beantragten Zuwendung je Vorhaben erweitert werden. Die Möglichkeit, gem. Ziffer IV.2.5 das Budget für das erste, nicht ausgewählte Vorhaben in der Rangfolge (Ranking) bei Mittelverfügbarkeit zu erweitern, bleibt hiervon unberührt.

V.4.3 Bewilligungsverfahren

Die zuständige Bewilligungsstelle überprüft anhand der Unterlagen, die seitens des Fachbereichs im MLUK übermittelt wurden, das Auswahlverfahren in formaler Hinsicht:

- Ausreichende Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit des Vorhabens in Bezug auf die Projektauswahlkriterien,
- Nachvollziehbare Darstellung der Beschlussfähigkeit des EIP-Fachbeirates,
- Dokumentation von Interessenskonflikten oder Befangenheit im EIP-Fachbeirat durch Vergleich mit der Liste der jeweiligen potentiell Begünstigten und daraus resultierende Stimmenthaltungen,
- Rangliste der Vorhaben als Ergebnis der Auswahl, Benennung des ausgewählten Vorhabens durch eine positive Ergebnisbenachrichtigung unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets.

Die zuständige Bewilligungsstelle überprüft die Anträge dahingehend, ob eine positive gültige Ergebnisbenachrichtigung vorliegt und ob das Vorhaben in der Rangliste unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets gelistet ist.

Bei Einhaltung der genannten Anforderungen an das Auswahlverfahren kann das jeweilige Vorhaben in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der Verwaltungskontrollergebnisse durch die ILB beschieden werden.

V.4.4 Änderungen am Vorhaben

Bei inhaltlichen Änderungen ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht. Dies erfolgt durch den Fachbereich im MLUK, ggf. unter Einholung eines erneuten Votums des EIP-Fachbeirates. Dieses Votum beinhaltet nur „Mindestschwelle erfüllt“ oder „Mindestschwelle nicht erfüllt“. Es erfolgt keine neue Bildung von Rangfolgen.

V.5 „LEADER“ (EL-0703)

V.5.1 Zuständigkeiten

Gemäß Art. 33 Abs. 1 und Art. 31 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) 2021/1060 i. V. m. Art. 79 Abs. 2 konzipieren Lokale Aktionsgruppen (LAG) die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategien für lokale Entwicklung und führen sie durch. In Brandenburg sind alle LAG als eingetragene Vereine organisiert. In Anwendung von Art. 33 Abs. 3 Verordnung (EU) 2021/1060 werden hingegen folgende Aufgaben ausschließlich von den LAG wahrgenommen:

a) Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteure zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben;
b) Konzipierung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens und ebensolcher Kriterien, sodass Interessenkonflikte vermieden werden und sichergestellt wird, dass nicht einzelne Interessengruppen die Auswahlbeschlüsse kontrollieren;
c) Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen;
d) Auswahl der Vorhaben und Festlegung der Höhe der Unterstützung sowie Vorstellung der Vorschläge bei der für die abschließende Überprüfung der Förderfähigkeit zuständigen Stelle vor der Genehmigung;
e) Begleitung der Fortschritte beim Erreichen der Ziele der Strategie sowie
f) Evaluierung der Durchführung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES).

Die Festlegung des Auswahlverfahrens und somit auch der einzelnen Auswahlkriterien erfolgt pro LEADER-Region durch die jeweilige LAG mit Festschreibung in der Regionalen Entwicklungsstrategie. Die Auswahlkriterien müssen die spezifischen Ziele der RES

widerspiegeln. Dies gilt abgesehen von der Förderung des vorgeschriebenen Regionalmanagements analog auch für LAG-eigene Projekte. Weitere Festlegungen, insbesondere verfahrensrechtlicher Art, sind in den Satzungen oder Geschäftsordnungen der LAG bzw. des jeweiligen Entscheidungsgremiums zu regeln und bei jeder Festlegung der jeweiligen Auswahlkriterien zu beachten. Für die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie der einzelnen Kriterien sind ferner die Vorgaben dieses Erlasses verbindlich.

V.5.2 Auswahlverfahren

Vor dem Auswahlverfahren gibt die LAG den Termin für die Einreichung der Vorhabenbeschreibungen und die Projektauswahlkriterien bekannt. Der Auswahlstichtag einschließlich des jeweiligen Budgets ist ein Monat vorher zu veröffentlichen. Fällt der Auswahlstichtag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der unmittelbar darauffolgende Werktag als Auswahlstichtag. Die LAG nimmt Vorhabenbeschreibungen entgegen, prüft diese ggf. in einem vorgelagerten Verfahren z. B. auf die Zuordnung zur LEADER-Region, auf Konformität mit der jeweiligen RES sowie auf das Vorliegen einer aussagekräftigen Vorhabenbeschreibung. Gegebenenfalls begleitet sie die lokalen Akteure bei der weiteren Qualifizierung des Vorhabens.

Dahingehend stimmige Vorhabenbeschreibungen werden anschließend durch das Entscheidungsgremium der LAG dem jeweiligen in der RES definierten Auswahlverfahren unterzogen.
Die daraus hervorgehende Rangfolge - inklusive einer Dokumentation der Auswahlentscheidung - wird der zuständigen Bewilligungsbörde (LELF) übermittelt. Diese Auswahlentscheidung wird durch die LAG veröffentlicht. Lokale Akteure, deren Vorhaben im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, werden durch die LAG über das Votum schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt für die Akteure, die im Auswahlverfahren berücksichtigt wurden. Nach Beendigung des Auswahlverfahrens erfolgt eine entsprechende Information der Öffentlichkeit.

Die Definition der Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen ist eine Aufgabe der LAG. Bei LAG-Entscheidungen zur Umsetzung der RES haben die stimmberechtigten Vertretenden der kommunalen Gebietskörperschaften sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden insgesamt max. 49 % der Stimmenanteile.

Die LAG vermeidet bei der Projektauswahl eine Konzentration der Budgetmittel auf einige wenige Großprojekte. Ziel ist vielmehr die Umsetzung der jeweiligen RES-Ziele durch mehrere, auch kleinere Vorhaben. Die Zuwendung aus EU-Mitteln für ein unterstütztes Einzelprojekt der LAG darf daher grundsätzlich nicht mehr als 20 % des Gesamtbudgets der LAG betragen, ausgenommen ist der laufende Betrieb der LAG. Ausnahmen sind nur bei Einhaltung des vorgenannten Ziels und mit Genehmigung der regionalen Verwaltungsbehörde möglich.

V.5.3 Bewilligungsverfahren

Die zuständige Bewilligungsstelle überprüft bei Vorhaben, für die eine positive Auswahlentscheidung getroffen wurde, anhand der Unterlagen, die seitens der LAG in Ergänzung zu dem Antrag auf Förderung eingereicht wurden, das Auswahlverfahren in formaler Hinsicht:

a) Protokoll der Sitzung des Entscheidungsgremiums:
   - Anwendung der LAG-spezifischen Auswahlkriterien gem. der jeweiligen Regionalen Entwicklungsstrategie,
   - Dokumentation des Verfahrens gemäß den Vorgaben dieses Erlasses,
   - Ausreichende Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit des Vorhabens in Bezug auf die jeweilige RES,
   - Nachvollziehbare Darstellung der Beschlussfähigkeit,
   - Nachvollziehbare Darstellung und Beachtung des Abstimmungsergebnisses; Prüfung auf offensichtlich sachfremde Erwägungen,
   - Vorliegen von Interessenskonflikten oder Befangenheit im Entscheidungsgremium durch Vergleich mit der Liste der jeweiligen potentiell Begünstigten,
   - Rangliste der Vorhaben als Ergebnis der Auswahl, Benennung des ausgewählten Vorhabens durch ein positives Votum unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets.
b) Ausreichende Information der Öffentlichkeit vor und nach der Vorhabenauswahl.
c) Ausreichende Information an lokale Akteure, die im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt wurden.

Bei Einhaltung der genannten Anforderungen an das Auswahlverfahren kann das jeweilige Vorhaben in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel und der Verwaltungskontrollergebnisse durch das LELF beschieden werden.

Verstöße gegen Regeln bei der Vorhabenauswahl unter a), b) und c) führen regelmäßig dazu, dass die Auswahlentscheidung über das beantragte Vorhaben nichtig ist. Damit fehlt ein rechtsgültiges zustimmendes Votum des LAG-Auswahlgremiums als Förderfähigkeitsvoraussetzung. Ein Fehler bei einer Auswahlentscheidung, der sich auf ein Vorhaben eingrenzen lässt, hat keine Auswirkungen auf andere Vorhaben dieser Auswahlrunde.

V.5.4 Budgeterweiterung

Unter folgenden Voraussetzungen kann während und nach Abschluss der laufenden Auswahlrunde das Budget um den Betrag erweitert werden, der erforderlich ist, um das erste nicht auswählbare Vorhaben der Rangliste berücksichtigen zu können:

a) Die jeweilige LAG hat bei der Beschreibung ihres Auswahlverfahrens eine transparente und diskriminierungsfreie Regelung getroffen, die eine Budgeterweiterung zulässt.
b) Für die Budgeterweiterung stehen ausreichend Mittel aus dem jeweiligen LAG-Gesamtbudget der Förderperiode 2023 – 2027 zur Verfügung. Dabei können freiwerdende Mittel aus früheren Projektauswahlrunden (z.B. zurückgezogenen Anträge, die in vorherigen Auswahlrunden positiv bewertet wurden) berücksichtigt werden.
c) Die Budgeterweiterung muss umgehend veröffentlicht werden.

V.5.5 Änderungen am Vorhaben

Bei inhaltlichen Änderungen ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Mindestschwelle noch erreicht. Dies kann nur durch die LAG erfolgen. Hier ist ein erneutes Votum der LAG erforderlich. Dieses Votum beinhaltet nur „Mindestschwelle erfüllt“ oder „Mindestschwelle nicht erfüllt“. Es erfolgt keine neue Bildung von Rangfolgen.

V.5.6 Änderungen des Auswahlverfahrens / der Auswahlkriterien

Das Auswahlverfahren sowie die Auswahlkriterien können von LAG in der Regionalen Entwicklungsstrategie durch Fortschreibung der RES geändert werden. Die regionale Verwaltungsbehörde ist vorab darüber in Kenntnis zu setzen. Änderungen sind allen potenziell Begünstigten vorab mit Wirkung für den neuen Bewertungszeitraum bekanntzugeben. Änderungen der bereits veröffentlichten Auswahlkriterien eines laufenden Aufrufes sind nicht möglich.

Die LAG setzt die Bewilligungsstelle zum In-Kraft-Treten von Änderungen in Kenntnis und führt eine schriftliche Dokumentation über die Änderungshistorie.

V.5.7 Dokumentation der Auswahlentscheidung

Die Auswahlentscheidung ist durch die LAG zu dokumentieren. Dazu sind im Rahmen des Bewertungsverfahrens Aufzeichnungen zu den Gründen für die Vergabe der Punkte für die einzelnen Vorhaben zu führen. Informationen, die die Entscheidungen begründen, sollen für Kontroll- und Prüfzwecke zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist ein Protokoll über die jeweilige Auswahlentscheidung zu erstellen. Mindestinhalte dieses Protokoll sind:

- Bezeichnung der Lokalen Aktionsgruppe,
- personelle Zusammensetzung inkl. Funktionen des Entscheidungsgremiums (Anwesenheit/Beschlussfähigkeit),
- Angaben zur Auswahlentscheidung (Einreichungsfrist, Bewertungskriterien, Budget),
- Benennung der Vorhabenträger/Vorhabenbeschreibungen,
- Dokumentation der Beschlüsse (inkl. Angaben zur Stimmverteilung bestehend aus: Zustimmung/Enthaltung/Ablehnung),
- Dokumentation von Interessenkonflikten und daraus resultierenden Stimmenthaltungen sowie
- Datum, rechtverbindliche Unterschrift(en) der LAG, inklusive Zusatz von Funktion und – falls erforderlich – Name (leserlich).

Diese Unterlagen sind der Bewilligungsstelle zusammen mit der erstellten Rangfolge zu übermitteln.

V.5.8 Auswahl von LAG-eigenen Vorhaben

Die Tatsache, dass die LAG selbst Antragstellende ist, begründet grundsätzlich keinen Interessenkonflikt. Es werden geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten (vgl. IV.2.6) getroffen.
Das Auswahlverfahren erfolgt analog zum oben beschriebenen Verfahren. Es ist zu dokumentieren, dass diese Vorhaben zur RES beitragen.

V.6 „Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten“ (EL-0701)

Abweichend von Ziffer IV.2.1 findet in Teil C der Förderrichtlinie „Netzwerke, Kooperationen und regionale Wertschöpfungsketten“ (EL-0701) das Verfahren der kontinuierlichen Antragstellung keine Anwendung, sondern es gelten feste Antragsstichtage (sog. Ordnungstermine) mit Auswahlterminen. Dementsprechend werden mit dem Antragsaufruf eine Frist zur Einreichung der Anträge und ein Auswahltermin nach Ende der Antragsfrist durch den zuständigen Fachbereich im MLUK veröffentlicht.

Zur Bewertung der Vorhaben wird bei allen Teilen der Förderrichtlinie ein Vorverfahren durchgeführt. In diesem Vorverfahren wird eine Vorprüfung der einzureichenden Konzepte einschließlich der zugehörigen Projektauswahl im MLUK vorgenommen. Das Ergebnis der Projektauswahl wird den Antragsstellenden anschließend in einem Votum mitgeteilt. Ein positives Votum ist Antragsvoraussetzung.

VI. Änderungen

Die Auswahlkriterien können entsprechend den Erfordernissen des Programms angepasst werden. Die regionale Verwaltungsbehörde kann die Auswahlkriterien ändern oder neue Auswahlkriterien innerhalb der Laufzeit der Förderperiode nach dem zuvor beschriebenen Verfahren (einschließlich der Konsultation des regionalen Begleitausschusses) einführen. Änderungen am PAK-Erlass sind nach Stellungnahme des regionalen Begleitausschusses bekannt zu geben.

VII. Rechtsgrundlagen und zu berücksichtigende Dokumente

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in der jeweils geltenden Fassung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-,

Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1) zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

Nationaler GAP-Strategieplan für Deutschland in der jeweils geltenden Fassung

Geschäftsordnung für den Gemeinsamen Begleitausschuss für den EFRE, den JTF, den ESF+ sowie die Agrarfonds ELER und EGFL der Förderperiode 2021- bzw. 2023 – 2027 in der jeweils geltenden Fassung

Geschäftsordnung des Begleitausschusses „Nationaler GAP-Strategieplan“ (BGA-NSP) in der jeweils geltenden Fassung

Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen

VIII. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: förderspezifische Auswahlverfahren – Projektauswahlkriterien

Anlage 2: Geschäftsprozess – kontinuierliche Antragsstellung mit Auswahlstichtagen